

Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
22.11.	25.11.	Erste Abwicklungsanstalt	
	25.11.	Inh.-Schuldv. Ausg. 12P	DE000WLB12P7
	25.11.	dgl. Ausg. 27R	DE000WLB27R1
25.11.	28.11.	Land Nordrhein-Westfalen	
	28.11.	Landesschatzanw. von 2009/2013, Reihe 980	DE000NRW2Y05
27.11.	02.12.	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)	
	02.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 27U	DE000WLB27U5
	02.12.	dgl. Ausg. 27V	DE000WLB27V3
	02.12.	dgl. Ausg. 44R	DE000WLB44R6
	02.12.	NRW.BANK	
	02.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 09S	DE000NWB09S3
29.11.	04.12.	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)	
	04.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 868	DE000WLB868
02.12.	05.12.	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)	
	05.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 442	DE000WLB4422
	05.12.	dgl. Ausg. 87A	DE000WLB87A1
03.12.	06.12.	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)	
	06.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 42J	DE000WLB42J7
04.12.	09.12.	Erste Abwicklungsanstalt	
	09.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 87H	DE000WLB87H6
09.12.	12.12.	Erste Abwicklungsanstalt	
	12.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 0BY	DE000EAA0BY0
	12.12.	NRW.BANK	
	12.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 12H	DE000NWB12H0
10.12.	13.12.	Bundesrepublik Deutschland	
	13.12.	0,25 % Bundesschatzanweisungen von 2011/2013	DE0001137362
11.12.	16.12.	Erste Abwicklungsanstalt	
	16.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 0KP	DE000EAA0KP9
	16.12.	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)	
	16.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 26S	DE000WLB26S1
12.12.	15.12.	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	
	15.12.	Öff.-Pfandbr. Von 2011(2013)	DE000A1MAVR1
16.12.	19.12.	Land Nordrhein-Westfalen	
	19.12.	Landesschatzanw. von 2012/2013, Reihe 1221	DE000NRW2053
17.12.	20.12.	Erste Abwicklungsanstalt	
	20.12.	Inh.-Schuldv. Ausg. 0KF	DE000EAA0KF0
	20.12.	Hypothekenbank Frankfurt AG	
	20.12.	Öff. Pfandbriefe, WKN: HBE1LP	DE000HBE1LP7
	20.12.	dgl. WKN: HBE1MA	DE000HBE1MA7
	20.12.	NRW.BANK	
	20.12.	Credit Linked MT-Notes Ausg. 22Z	DE000NWB22Z1
19.12.	27.12.	Hypothekenbank Frankfurt AG	
	27.12.	Öff. Pfandbriefe, WKN: HBE0FX	DE000HBE0FX5
	27.12.	Land Nordrhein-Westfalen	
	27.12.	Landesschatzanw. von 2012/2013, Reihe 1199	DE000NRW0EU6
30.12.	04.01.	Bundesrepublik Deutschland	
	04.01.	4,25 % Bundesanleihe von 2003 (2014)	DE0001135242

Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 861	DE000NRW12R5	21.11.13 – 21.05.14	0,31900 %
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) Inh.-Schuldv. Ausg. 44M	DE000WLB44M7	21.11.13 – 20.02.14	0,47524 %
NRW.BANK Inh.-Schuldv. Reihe 173	DE000NWB1731	21.11.13 – 20.02.14	0,15800 %
Erste Abwicklungsanstalt Inh.-Schuldv. WKN:EAA0BK	DE000EAA0BK9	22.11.13 – 23.02.14	0,49900 %
Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 1162	DE000NRW0DR4	22.11.13 – 23.11.14	0,33500 %
WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Serie 513	DE000WGZ3RY3	22.11.13 – 23.02.14	0,66900 %
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodnkreditbank Inh.-Schuldv. Reihe 180 dgl. Reihe 231 Öff.-Pfandbr. Reihe 636	DE000A1CR925 DE000A1K0PY9 DE000A1TM326	22.11.13 – 23.02.14 22.11.13 – 23.02.14 22.11.13 – 23.02.14	2,10000 % 0,61900 % 0,26900 %
Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 1059 dgl. Reihe 1084 dgl. Reihe 1086 dgl. Reihe 1224	DE000NRW0AP4 DE000NRW0BD8 DE000NRW0BF3 DE000NRW2095	25.11.13 – 23.02.14 25.11.13 – 23.02.14 25.11.13 – 23.02.14 25.11.13 – 23.02.14	0,39200 % 0,36700 % 0,34200 % 0,38700 %
Sparkasse KölnBonn Inh.-Schuldv. Serie 530	DE000A0BNHF3	25.11.13 – 25.05.14	0,44600 %
WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Serie 571	DE000WGZ7DQ0	25.11.13 – 26.12.13	0,68600 %
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodencreditbank Inh.-Schuldv. Reihe 197	DE000A1EWHB5	25.11.13 – 24.02.14	2,00000 %

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf

Inhaber-Schuldverschreibungen

(begeben unter dem EUR 15.000.000.000 Debt Issuance Programme vom 8. Mai 2013)

Emissionssumme	Zinsfuß		Ausg.	ISIN
EUR 17.000.000,--	1,25000 %		1270	DE000A1MA4N3
EUR 25.000.000,--	variabel		1271	DE000A1MA4P8
EUR 25.000.000,--	variabel		1273	DE000A1MA4R4
EUR 15.000.000,--	1,25000 %		1276	DE000A1MA4U8
EUR 15.000.000,--	variabel		1277	DE000A1MA4V6

Bekanntmachungen

Feiertagsregelung 2014

Der Handelskalender 2014 der Börse Düsseldorf folgt wieder der bundeseinheitlichen Feiertagsregelung.

Kein Handel findet statt an den folgenden Tagen:

Neujahr	1. Januar 2014
Karfreitag	18. April 2014
Ostermontag	21. April 2014
Maifeiertag	1. Mai 2014
Heiligabend	24. Dezember 2014
1. Weihnachtstag	25. Dezember 2014
2. Weihnachtstag	26. Dezember 2014
Silvester	31. Dezember 2014

Der 24. und der 31. Dezember sind Erfüllungstage.

Der Handel findet ansonsten regulär Montag bis Freitag im Makler gestützten Handel von 8:00 bis 20:00 Uhr und im elektronischen Handelssystem Quotrix von 8:00 bis 23:00 Uhr statt.

Gehandelt wird auch an den folgenden Tagen:

Weiberfastnacht	27. Februar 2014
Rosenmontag	3. März 2014
Christi Himmelfahrt	29. Mai 2014
Pfingstmontag	9. Juni 2014
Fronleichnam	19. Juni 2014
Tag der deutschen Einheit	3. Oktober 2014
Buß- und Betttag	19. November 2014

Düsseldorf, 8. Oktober 2013

Neuzulassung der Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft

Die Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft hat gemäß § 15 BörsO den Antrag gestellt, **ab dem 25. November 2013** zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel mit dem dauernden Recht nach § 16 BörsO an der Börse Düsseldorf zugelassen zu werden.

Das Institut hat Herrn Ulrich Truckenmüller, Mitglied des Vorstands der Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft, als die Person benannt, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt ist.

Die Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft hat Frau Heike Reuß und die Herren, Robert Fugmann, Stephan Heydenbluth, Michael Mihm und Erwin Schuster als die Personen benannt, die für sie am Börsenhandel teilnehmen sollen. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ist nachgewiesen worden.

Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft
Halderstraße 21
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 5015 - 0
Fax: (0821) 5015 278
www.aab.de

Die Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft wird unter der CBF-Nummer **4158** am Börsenhandel teilnehmen.
Düsseldorf, 29. Oktober 2013

Skontrozuweisung gemäß §§ 27, 28 BörsO i.V.m. §§ 27, 29 BörsG

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat gemäß §§ 27, 28 BörsO i.V.m. §§ 27, 29 BörsG beschlossen, die Skontren der zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere ab dem 01.01.2014 wie folgt zu verteilen:

1. Der Baader Bank AG werden ab dem 01.01.2014 befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014 mit Ausnahme der Skontren, die zum Stichtag 31.12.2013 von der Firma SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG betreut werden, alle zum Stichtag 31.12.2013 zum Börsenhandel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassenen Anleihe-Skontren zugewiesen.
2. Der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG werden ab dem 01.01.2014 befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014 alle zum Börsenhandel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassenen stücknotierten Wertpapiere und Genussscheine, sowie die Anleihe-Skontren zugewiesen, die die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG zum Stichtag 31.12.2013 betreut.
3. Die Zuweisungen zu 1. und 2. erfolgen befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014.
4. Alle zwischen dem 02.01.2014 und dem 30.12.2014 im regulierten Markt zu verteilenden neuen Skontren werden jeweils befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014 zur Skontroföhrung zugewiesen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Düsseldorf, 18. November 2013

JAHRESSCHLUSSBÖRSE**1.) 30. Dezember 2013**

Die Jahresschlussbörse findet am **Montag, den 30. Dezember 2013**, statt. Es gelten für diesen Börsentag folgende Änderungen:

a) Makler gestützter Handel (Präsenzbörse)

Im Makler gestützten Handel (Präsenzbörse) wird am 30. Dezember 2013 abweichend von den üblichen Zeiten von **8:00 Uhr bis 14:00 Uhr** gehandelt.

Die Börsen-EDV für den maklergestützten Handel (XONTRO) ist am 30. Dezember 2013 in folgenden Zeiten verfügbar:

Kurseingabeende	14:05 Uhr
Stornierung von Geschäften	bis 15:00 Uhr
Eingabe von Makler-PÜEV Geschäften	bis 18:29 Uhr
Eingabe von Bankdirektgeschäften	bis 18:30 Uhr
Eingabe von maklervermittelten Geschäften	bis 18:30 Uhr

Der XONTRO-Buchungsschnitt beginnt um **18:30 Uhr**.

b) Quotrix

Im elektronischen Börsenhandelssystem Quotrix wird am 30. Dezember 2013 abweichend von den üblichen Zeiten von **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** gehandelt.

2.) Handels- und Abwicklungskalender am Jahresende

Der 24. und der 31. Dezember 2013 sind Erfüllungstage.

Der 25. und 26. Dezember 2013 sind Börsenfeiertage.

Demgemäß sind die Börsengeschäfte

- vom 20. Dezember 2013 am 24. Dezember 2013
- vom 23. Dezember 2013 am 27. Dezember 2013
- vom 27. Dezember 2013 am 31. Dezember 2013
- vom 30. Dezember 2013 am 2. Januar 2014

zu erfüllen.

Düsseldorf, 18. November 2013

Änderung der Gebührenordnung der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im November 2013 die nachfolgenden Änderungen der Gebührenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 19. November 2013 genehmigt.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

„Va. Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme

§ 12a Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme (Excessive Usage Fee). (1) Für die übermäßige Nutzung der Börsensysteme, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen, wird eine Gebühr erhoben. Die Nutzung der Börsensysteme ist übermäßig, wenn ihre Belastung die Systemstabilität gefährdet.

(2) Die Tatbestandsvoraussetzungen einer übermäßigen Nutzung gemäß Absatz 1 sowie die Höhe der Gebühr legt die Geschäftsführung in Ausführungsbestimmungen fest. Die Höhe ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung der Börsensysteme wirksam begegnet wird. Die Geschäftsführung kann bei ihrer Entscheidung die Funktion berücksichtigen, die ein Handelsteilnehmer ausübt.“

Düsseldorf, 19. November 2013

Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im November 2013 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 19. November 2013 genehmigt.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

„VI. Abschnitt. Aufnahme, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt aufgehoben

~~§ 25 Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt.~~ (1) Die Geschäftsführung hat die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten zu veranlassen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

~~(2) Vor Aufnahme der Notierung muss die Geschäftsführung die Handelsbedingungen für das einzuführende Wertpapier festsetzen.~~

~~(3) Der Beschluss der Geschäftsführung über die Einführung ist bekannt zu machen.~~

~~(4) Die zugelassenen Wertpapiere dürfen frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag eingeführt werden.~~

~~(5) Die Einbeziehung von Wertpapieren in die fortlaufende Notierung erfolgt auf Antrag des Emittenten oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einbeziehung mit der Zustimmung des Emittenten erfolgen muss. Die Geschäftsführung kann für die fortlaufende Notierung maßgebliche Kriterien festlegen.~~aufgehoben

~~§ 26 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels.~~ (1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Wirtschaftsgütern und Rechten

~~1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint,~~

~~2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.~~

~~Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 und macht diese bekannt.~~

(2) Die Geschäftsführung kann weiterhin

1. den Börsenhandel insgesamt oder in Teilmärkten unterbrechen oder
2. die Preisfeststellung unterbrechen.

(3) ~~In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer nicht zulässig. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer zulässig, an denen sich Skontroführer zur Sicherung bestehender Aufgabe- und Eigengeschäftspositionen beteiligen dürfen.~~

(4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung der Notierung muss durch Einstellen in die EDV-Systeme oder sonst in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. aufgehoben

[...]

§ 44 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung. Die Quotierungspflicht für Wertpapiere, bei denen Kapitalmaßnahmen, Zins- oder Dividendenzahlungen u.ä. anstehen, wird mit Ende des Handelstages der Referenzbörse, an dem die Aktie letztmalig „cum“ gehandelt wird, bis zum Ende des Handels in Quotrix an diesem Tag ausgesetzt. Im Übrigen gilt § ~~26~~ 48a entsprechend.

[...]

VIIIa. Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels

§ 48a Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels. (1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Wirtschaftsgütern und Rechten

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint,
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 und macht diese bekannt.

(2) Die Geschäftsführung kann weiterhin

1. den Börsenhandel insgesamt, in Teilmärkten oder in einzelnen Wertpapieren unterbrechen,
2. die Preisfeststellung unterbrechen,
3. den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Marktteilnehmern unterbrechen,

wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist. In Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gewährleistet erscheint

(3) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer nicht zulässig. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer zulässig, an denen sich Skontroführer zur Sicherung bestehender Aufgabe- und Eigengeschäftspositionen beteiligen dürfen.

(4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung der Notierung muss durch Einstellen in die EDV-Systeme oder sonst in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

§ 48b Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen. (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Handelsteilnehmer unmittelbar an der Börse handelt oder ob er Orders im Wege des Order-Routings über einen anderen Handelsteilnehmer an die Börse übermitteln lässt.

(2) Die Aufträge sind bei Eingabe in die Börsen-EDV sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe, Änderung und Löschung der aus diesen Handelsalgorithmen resultierenden Aufträge in die Börsen-EDV zu übermitteln. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen-EDV zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein.

(3) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

§ 48c Order-Transaktions-Verhältnis. (1) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, innerhalb eines Monats ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ordereingaben, -änderungen und -löschungen zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften zu gewährleisten. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird jeweils für ein Wertpapier und anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Aufträge und Geschäfte bestimmt. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in den Ausführungsbestimmungen für jedes Wertpapier ein Order-Transaktions-Verhältnis festzulegen.

(2) Bei der Festlegung des Order-Transaktions-Verhältnisses berücksichtigt die Geschäftsführung die Art der Preisfeststellung, die unterschiedlichen Wertpapiergattungen, die Anzahl der Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und der tatsächlich ausgeführten Geschäfte innerhalb eines Monats, die Liquidität des Wertpapiers und die Funktion, die die Handelsteilnehmer wahrnehmen. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist so zu bemessen, dass die Feststellung marktgerechter Preise gewährleistet ist.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des betreffenden Marktteilnehmers für die Dauer von bis zu sechs Monaten anordnen. Bei einem wiederholten Verstoß kann die Geschäftsführung die Zulassung widerrufen. § 23 Abs. 8 bleibt unberührt.

[...]

XII. Abschnitt. Zulassung und Einbeziehung und Einführung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt

[...]

§ 57a Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt. (1) Die Geschäftsführung hat die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten zu veranlassen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

(2) Vor Aufnahme der Notierung muss die Geschäftsführung die Handelsbedingungen für das einzuführende Wertpapier festsetzen.

(3) Der Beschluss der Geschäftsführung über die Einführung ist bekannt zu machen.

(4) Die zugelassenen Wertpapiere dürfen frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag eingeführt werden.

(5) Die Einbeziehung von Wertpapieren in die fortlaufende Notierung erfolgt auf Antrag des Emittenten oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einbeziehung mit der Zustimmung des Emittenten erfolgen muss. Die Geschäftsführung kann für die fortlaufende Notierung maßgebliche Kriterien festlegen.

Düsseldorf, 19. November 2013

Neueinführung**WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf**

Mit Wirkung vom 22. November 2013 werden

		Inhaber-Schuldverschreibungen						
Nr.	Emissionssumme	Zinsfuß	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.			
1	EUR 50.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	Serie 606 DE000WGZ7MZ2	06.11. gzj.	06.11.2023			
2	EUR 5.000.000,--	0,37000 %	Ausg. 782 DE000WGZ7M84	15.09. gzj.	15.09.2015			
3	EUR 25.000.000,--	0,58000 %	Ausg. 783 DE000WGZ7NE5	07.11. gzj.	07.11.2016			

**unter dem Basisprospekt vom 20. Juni 2013
für WGZ BANK-Inhaber-Schuldverschreibungen**

der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind jeweils in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Zu Nr. 1 bis Nr. 3:

Handelbare Einheit ist EUR 100.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Zu Nr. 2 und Nr. 3:

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar.

Zu Nr. 1:

- a) Die Schuldverschreibungen sind seitens des Schuldners jeweils jährlich bis zum vierten Bankarbeitstag vor jedem Zinstermin, erstmals zum 6. November 2014 zum Nennwert kündbar.
- b) Verzinsung mit Stufenzins:
 - 2,000 % vom 06.11.2013 bis 05.11.2014 einschließlich,
 - 2,125 % vom 06.11.2014 bis 05.11.2015 einschließlich,
 - 2,250 % vom 06.11.2015 bis 05.11.2016 einschließlich,
 - 2,375 % vom 06.11.2016 bis 05.11.2017 einschließlich,
 - 2,500 % vom 06.11.2017 bis 05.11.2018 einschließlich,
 - 2,750 % vom 06.11.2018 bis 05.11.2019 einschließlich,
 - 3,250 % vom 06.11.2019 bis 05.11.2020 einschließlich,
 - 3,500 % vom 06.11.2020 bis 05.11.2021 einschließlich,
 - 3,750 % vom 06.11.2021 bis 05.11.2022 einschließlich,
 - 4,000 % vom 06.11.2022 bis 05.11.2023 einschließlich,

Gemäß § 4 der Anleihebedingungen besteht seitens der Gläubiger ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 19. November 2013

Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung

Hirsch AG

- ISIN: DE0006065105 (WKN: 606 510) -

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der Hirsch AG zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Insolvenzverwalters widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 17. Januar 2014 wirksam.

Die Notierung der Aktien

der Hirsch AG (ISIN: DE0006065105;WKN: 606 510)

wird mit Ablauf des 17. Januar 2014 im regulierten Markt der Börse Düsseldorf eingestellt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 17. Juli 2013

Zulassungsbeschluss

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf

Durch Beschluss der Geschäftsführung sind

Inhaber-Schuldverschreibungen

(begeben unter dem EUR 15.000.000.000 Debt Issuance Programme vom 8. Mai 2013)

Emissionssumme	Zinsfuß		ISIN
EUR 17.000.000,--	1,25000 %	Ausg. 1270	DE000A1MA4N3
EUR 25.000.000,--	variabel	Ausg. 1271	DE000A1MA4P8
EUR 25.000.000,--	variabel	Ausg. 1273	DE000A1MA4R4
EUR 15.000.000,--	1,25000 %	Ausg. 1276	DE000A1MA4U8
EUR 15.000.000,--	variabel	Ausg. 1277	DE000A1MA4V6

der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf,

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen worden.

Der Tag der Einführung wird noch bekannt gegeben.

Skontroführer:

Baader Bank AG (4257)

Düsseldorf, 20. November 2013